

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 60.

Neustrelitz, den 4. August 1933.

1933. Nr. 4.

- I. Abteilung:** 166. Beitritt zum lutherischen Zweig der Deutschen Evangelischen Kirche. 167. Bevollmächtigte der Landeskirche. 168. Verwaltung des Amtes des Landesbischofs. 169. Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche. 170. Auflösung und Neuwahl des Kirchentags und der Kirchengemeinderäte. 171. Gesetz zur Aenderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes. 172. Gesetz über die Weitergeltung des Haushaltsplans 1932/33. 173. Pfarramtliche Zugehörigkeit der Kirchengemeinde Fürstenhagen.
- II. Abteilung:** 319. Einberufung des Kirchentages. 320. Vergnügungssteuer.
- III. Abteilung:** Bekanntmachung und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(166.) Der Oberkirchenrat hat auf Grund eines gemeinsam mit dem Kirchentagsvorstand gefaßten Beschlusses vom 28. Mai 1933 den **Beitritt** der Landeskirche zum **lutherischen Zweig der werdenden Deutschen Evangelischen Kirche** erklärt.

(167.) Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand haben in gemeinsamer Sitzung am 28. Mai 1933 den Landesbischof D. Tolzien (Vertreter Oberkirchenrat Krüger-Haye) und den Propst Dr. Heepe-Neubrandenburg (Vertreter Propst Hörich-Göhren) **gemeinsam bevollmächtigt, die Landeskirche bei den Verhandlungen zur Bildung der Deutschen Evangelischen Kirche zu vertreten.**

(168.) Verwaltung des Amtes des Landesbischofs.

Nachdem Herr Landesbischof D. Tolzien durch ein an den Kirchentagsvorstand gerichtetes Schreiben vom 29. Juni 1933 sein Amt zur Verfügung gestellt und für den Fall, daß die Emeritierung beschlossen werden sollte, seine Beurlaubung bis dahin beantragt hat, hat der Oberkirchenrat Herrn Landesbischof D. Tolzien vom 1. Juli 1933 bis zu der in Aussicht stehenden Emeritierung Urlaub von allen Amtsgeschäften erteilt.

Darauf haben Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand am 3. Juli 1933 in gemeinsamer Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Geschäfte des Landesbischofs einschließlich des Vorsitzes im Oberkirchenrat werden bis auf weiteres von dem Propst Dr. Heepe aus Neubrandenburg wahrgenommen.

Für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes wird ihm Vollmacht zu allen durch die Neuordnung des Staatslebens veranlaßten, für das Wohl der Landeskirche erforderlichen Maßnahmen erteilt. Er wird ferner zum Bevollmächtigten der Landeskirche für die Verhandlungen zur Neubildung der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt.

Neustrelitz, den 3. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe. Krüger-Haye. Dr. Genzke.

(169.) **Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Am 11. Juli 1933 ist durch einmütigen Beschluß der Vertreter der Landeskirchen eine einigte Deutsche Evangelische Kirche ins Leben getreten. Ihre Verfassung ist am 14. Juli 1933 durch Reichsgesetz anerkannt und am 15. Juli 1933 in Kraft getreten.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz ist Mitglied der Deutschen Evangelischen Kirche und den Gesetzen derselben unterworfen.

Neustrelitz, den 15. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Seepe.

(170.) Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 sind unter demselben Datum der **Kirchentag und sämtliche Kirchengemeinderäte aufgelöst** und **Neuwahlen** für den 23. Juli angeordnet. Diese haben am genannten Tage in allen Gemeinden stattgefunden, soweit sie nicht durch Eingang nur eines Wahlvorschlages unnötig wurden.

(171.) Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat haben auf Grund des § 27 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 263) das folgende

Gesetz zur Aenderung des kirchlichen Befoldungsgesetzes

beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Der § 3 Absatz 1 des kirchlichen Befoldungsgesetzes vom 15. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt Seite 186) erhält folgende Fassung:

Das Befoldungsdienstalter der **Geistlichen** beginnt mit der Berufung ins Pfarramt, jedoch nicht vor Ablauf dreier Jahre seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung. Ins Pfarramt kann nur berufen werden, wer mindestens 27 Jahre alt ist und seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung wenigstens 2 Jahre im Dienst der Landeskirche gestanden hat. Auf den zweijährigen Zeitraum kann der Oberkirchenrat eine in einem sonstigen kirchlichen Dienst oder im Schuldienst verbrachte Tätigkeit sowie im Höchstbetrage eines Jahres die Hälfte der vor dem Bestehen der zweiten Prüfung in der Landeskirche verbrachten Dienstzeit anrechnen. Das Befoldungsdienstalter der **Hilfsprediger** mit zweitem Examen beginnt mit der Ordination, das der übrigen mit ihrer Beauftragung als Hilfsprediger; eine Beauftragung erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung. Das Befoldungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das für seinen Beginn maßgebende Ereignis folgt.

2. In der dem Befoldungsgesetz beigelegten Befoldungstabelle erhält die Vorschrift für Hilfsgeistliche folgende Fassung:

Hilfsprediger mit bestandenem zweiten Examen: Gruppe A 3 b.

Anderer Hilfsprediger: Gruppe A 4 b.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1933 in Kraft. Das Befoldungsdienstalter der vor dem 1. Oktober 1931 ins Pfarramt Berufenen bleibt unverändert; die seitdem ausgesprochenen Berufungen ins Pfarramt bleiben unberührt, doch richtet sich in diesen Fällen das Befoldungsdienstalter nach Ziffer 1. Das Befoldungsdienstalter der schon vor dem zweiten Examen ordinierten Hilfsprediger in Gruppe A 3 b beginnt erst mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung.

Neustrelitz, den 21. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Genzke.

(172.) Kirchentagsvorstand und Oberkirchenrat haben gemäß § 27 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 263) das folgende

Gesetz über die verlängerte Geltung des Haushaltsplans 1932/33 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans 1933/34, die bis zum 15. August 1933 zu erfolgen hat, ist der Oberkirchenrat ermächtigt, unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben über das ganze Rechnungsjahr den Haushaltsplan 1932/33 auch für das Rechnungsjahr 1933/34 anzuwenden.

Neustrelitz, den 21. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Gentke.

(173.) Mit Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Oberbehörden ist die pfarramtliche Verbindung der **Kirchengemeinde Fürstenhagen** mit den in der Mark Brandenburg liegenden Kirchengemeinden Weggun und Parmen am 17. März dieses Jahres aufgehoben.

Die Kirchengemeinde Fürstenhagen ist zur Pfarre in Feldberg gelegt.

II. Abteilung:

(319.) **Der Kirchentag ist zu Montag, den 14. August 1933 einberufen.** Der Eröffnungsgottesdienst findet am Abend vorher 8 Uhr in der Stadtkirche statt. Die Fürbitte ist am 8. oder 9. Sonntag nach Trinitatis in den Kirchen zu halten.

(320.) Durch Verordnung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 345) sind die Bestimmungen über die **Bergnützungssteuer** vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 262) mehrfach geändert worden. Nach dem neuen § 2 Nr. 8 sind steuerfrei Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen und von amtlichen kirchlichen Stellen unternommen werden. Steuerpflichtig bleibt die Vorführung von Bildstreifen, doch tritt nach näherer Bestimmung des neuen § 9 bei als volksbildend oder als kulturell oder staatspolitisch wertvoll amtlich anerkannten Bildstreifen eine erhebliche Ermäßigung, unter Umständen auch Steuerfreiheit ein.

III. Abteilung:

1. Zusammensetzung des neuen Kirchentages.

In den Kirchentag sind gewählt:

I. in der Propstei Neustrelitz

Propst Rütz, Strelitz
 Obersteuerinspektor Henden, Neustrelitz
 Oberstudiendirektor Piehler, Neustrelitz
 Schneidermeister Raatz, Strelitz
 Schäfermeister Konow, Hohenzieritz

II. in der Propstei Neubrandenburg

Propst Dr. Seepe, Neubrandenburg
 Stadtrat Werber, Neubrandenburg
 Eisenbahn-Assistent Horndt, Neubrandenburg
 Lehrer Wellbrock, Trollenhagen

- III. in der Propstei Friedland
 Pastor Berlin, Schwanbeck
 Stadtrat Mohrmann, Friedland
 Forstmeister von Derzen, Kotelow
- IV. in der Propstei Stargard
 Propst Schmidt, Stargard
 Staatskommissar Boehme, Stargard
 Lehrer Schmidt, Blankensee
- V. in der Propstei Woldegk
 Propst H6rich, G6hren
 Forstmeister von Arnswald, L6ttenhagen
 Gutsp6chter Strau6, Olshlott
- VI. in der Propstei Mirow
 Pastor Suhr, Stra6en
 Rektor Wichmann, Wesenberg
- VII. in der Propstei Ratzeburg
 Kirchenrat Schmidt, Zietzen
 Hauswirt Peter M6ller, Selmsdorf
 Landwirt Wienck, Carlow
 Architekt Scharenberg, Sch6nberg
- VIII. aus der Ritterschaft
 Staatsminister a. D. von Michael, Sch6nhausen
- vom Oberkirchenrat wurden berufen:
 Pastor F6lsch, Friedland
 Rechtsanwalt Ringel, Neubrandenburg
 Kunstmaler G6nterik, Neubrandenburg.

2. Emeritierung des Landesbischofs D. Tolzien. Dem Landesbischof D. Tolzien ist auf seinen Antrag zum 1. August die Emeritierung gew6hrt. Der Oberkirchenrat hat ihm den Dank der Landeskirche ausgesprochen.

3. Personalnachrichten: — Der Pastor lic. Runge in Feldberg ist am 30. April als Pastor auch in F6rstenhagen eingef6hrt. — Der Pastor Gustav Langmann in Teschendorf ist am 20. Mai heimgeschieden. — Der Justizrat Max Raspe in Neubrandenburg, Mitglied des Kirchentagsvorstandes, langj6hriger Vorsitzender des Finanzausschusses des Kirchentags und stellvertretender Vorsitzender des Kirchengerichts ist am 15. Juni heimgeschieden. — Die Kandidaten Hilfsprediger Bo6 in Gr6now und B6ssidlo in Kublank haben am 15. Juni die 2. theologische Pr6fung bestanden. — Der Oberkirchenrat hat gem66 § 33 Ziffer 1 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 214) auf Grund einstimmigen Beschlusses vom 27. Juni 1933 den Propst Dr. Heepe in Neubrandenburg zur Mitarbeit im Oberkirchenrat berufen. — Die Pastoren Alfred Berger in Ballwik, Hans Reinhold in Alt-K6belich und Friedrich Hinke in Kotelow treten auf ihren Antrag zum 1. Oktober in den Ruhestand. — Der cand. theol. Albert Fokken aus M6nchhausen bei Marburg ist in den Dienst der Landeskirche 6bernommen.

Neustrelitz, den 4. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.